Zoologischer Garten. Concert- und Gesellschafts-Haus.

Marktbuden und Verkaufsständen zu unterbleiben. Die Verkaufsstände sind geschlossen zu halten; es darf keinerlei Ausstellung der Waaren und Verkaufsgegenstände stattfinden; es dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den Handelsbetrieben nicht beschäftigt und zum Verweilen in den Betriebsräumen nicht angehalten werden. § 4. Feiertage sind: der Neujahrstag, der Hohe Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, die beiden Bußtage und der Reformationstag. § 5. Der Betrieb der Apotheken, sowie der Verkauf von Brot und warmen Backwaaren ausschließlich der Konditoreiwaaren, ist auch an Sonn- und Feiertagen uneingeschränkt zulässig. § 6. Während fünf Stunden Vormittags, bis Nachmittags Ein Uhr, jedoch mit Ausnahme der auf die Stunden von ½9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags fallenden Gottesdienstzeit, ist auch der Verkauf von Lebensmitteln und Nahrungsmitteln aller Art, einschließlich Wein und Spirituosen, von Medicin-, Material- und Colonialwaaren, Tabak und Cigarren, sowie von lebenden Blumen und Pflanzen und Blumenbindereien, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien, ingleichen der Zeitungsverlag und Verkauf von Zeitungen verstattet. § 7. Der Verkauf von Milch, Fleisch und Wurstwaaren, sowie der Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ist außerdem auch in den Abendstunden von 6 Uhr bis Neun Uhr verstattet. § 8. Insoweit nach Vorschriften dieser Gesetze Ausnahmen zugelassen ist, dürfen in den betreffenden Handelsbetrieben auch Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden. § 9. Dagegen dürfen Gewerbetreibende, welche neben den Waaren, deren Verkauf an Sonn- und Festtagen verstattet ist, noch andere Waaren und Werkzeuge feilhalten, die letzteren an Sonn- und Festtagen weder verkaufen, noch in ihren Verkaufsstätten auf Straßen oder in Schaufenstern zur Schau ausstellen oder zum Verkauf vorrätig halten. § 10. Sechstagige Verkaufsapparate müssen, wenn sie Verkaufsartikel anzeigen, und der Verkauf muß während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags an Sonn- und Feiertagen ruhen, sichtlich der nach § 6 zulässigen Gegenstände und während der daselbst bezeichneten Stunden verhüllt sein. Es ist daher von diesen Behörden [illegible] daß eine Entfernung der Verhüllung während der [illegible] Sonntagsruhe gestattet sei. § 12. Für den ersten Weihnachts- und einen Sonntagsfeiertag sind auch die in §§ 6, 7 und 12 [illegible] Ausnahmen [illegible] und es dürfen an diesen Tagen nur die Gegenstände und Verkaufszeiten von Brot und warmen Backwaaren [illegible] werden. Ueberdies kommen die in § 6 [illegible] Ausnahmen wegen der dort gedachten Waaren und Zeiten [illegible] für den Charfreitag, die beiden Bußtage und den Todtenfeiertag in Wegfall. § 14. An den letzten vier Sonntagen vor dem Fest der Heiligen Dreikönige, sowie an den Sonntagen vor den drei Festtagen Jahrmarktsfest ist der gesetzliche Handel [illegible] Stunden von 11 Uhr Vormittags bis Eins Uhr [illegible] und es dürfen während dieser Stunden auch die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter der verschiedenen Handelsbetriebe beschäftigt werden. § 15. Zuwiderhandlungen gegen [illegible] Bestimmungen werden in Gemäßheit von § [illegible] der Gewerbeordnung [illegible] bis zu einhundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. [illegible] welche weitere Anordnungen die Handelsbehörde, wenn sie Beschränkungen täglicher, oder an den Sonn- und Feiertagen bestehender Betriebszeiten der Verkaufszeiten, [illegible] hat die Behörde [illegible] Entscheidung zunächst [illegible].

— Zu [illegible] die Bismarck-Ovation hat [illegible] Ueberlegung [illegible] Entschluß [illegible] Fackelzug [illegible] Kommen [illegible] Fackeln [illegible] Kosten [illegible] Kommen [illegible] Fackeln [illegible] Kosten [illegible] Kommen [illegible] Fackeln [illegible] Kosten